

Kantonale Volksabstimmung vom 8. März 2015

Abstimmungs*Info*

Kurzinformationen

Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn

Zusammen mit dem neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz soll Artikel 132 Absatz 1 der Kantonsverfassung ergänzt werden. Der Kantonsrat hat am 4. November 2014 beschlossen, neu die Jahresumsatzgebühren im Gastgewerbe, bei Beherbergungs- und Alkoholhandelsbetrieben sowie bei Betrieben der Sexarbeit als Steuern in der Kantonsverfassung zu verankern.

Durch diese Verfassungsänderung

- ◆ wird die bestehende Jahresumsatzabgabe im Gastgewerbe sowie bei Beherbergungs- und Alkoholhandelsbetrieben auf eine Verfassungsgrundlage gestellt;
- ◆ für die neue Jahresumsatzabgabe bei Betrieben der Sexarbeit wird eine Verfassungsgrundlage geschaffen.

In der parlamentarischen Beratung war diese Verfassungsänderung nicht bestritten.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 4. November 2014 mit einem Stimmenverhältnis von 92 JA zu 0 NEIN zugestimmt.

Erläuterungen

Warum wird die Kantonsverfassung ergänzt?

Gastwirtschafts-, Beherbergungs- und Alkoholhandelsbetriebe haben bisher schon eine Jahresgebühr entrichtet, die auf dem Umsatz beruht. Das Bundesgericht hat 2002 diese Jahresumsatzgebühr als verfassungsmässig bezeichnet. Es hat dargelegt, dass es sich bei dieser, nach dem Umsatz bemessenen, gastgewerblichen Jahrespatentgebühr um eine Gemengsteuer handelt. Diese enthält sowohl Elemente einer Gebühr als auch Elemente einer Steuer.

Die Jahresumsatzabgabe ist gerechtfertigt, da diese Betriebe einen erhöhten Gemeingebrauch verursachen. So ist etwa der Betrieb von Gastwirtschafts- oder Beherbergungsstätten sowie auch das Führen von Betrieben der Sexarbeit in erhöhtem Masse geeignet, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden, was einen entsprechenden staatlichen Aufwand verursacht (Lärm-, Parkierungs- und Zufahrtsprobleme, Kontrollen hinsichtlich illegaler Tätigkeiten, Lebensmittelkontrollen, Fahren im angetrunkenen Zustand etc.). Dazu kommen gesundheitspolitische Argumente sowohl bezüglich des Konsums von Alkohol als auch aus dem Anbieten von Sexarbeit.

Der Verfassungsgeber hat bei der Revision der Kantonsverfassung im Jahr 1986 die gastwirtschaftlichen Jahrespatentgebühren fälschlicherweise nicht als Steuern angesehen und sie deshalb auch nicht in die Kantonsverfassung aufgenommen.

Mit dem neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz wird nun die Jahresumsatzabgabe im Gastgewerbe auch auf Take-away/Imbiss-Betriebe ausgedehnt und für Betriebe der Sexarbeit neu eingeführt. Es drängt sich deshalb die Schaffung einer Verfassungsgrundlage auf. Mit der Ergänzung von Artikel 132 Absatz 1 mit dem Buchstaben m) wird diese Lücke nun geschlossen.

**Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:
JA zur Änderung der Kantonsverfassung**